

**Beratungsfolge:**

Hauptausschuss (HA)

**Termin:**

12.08.2021

**Beschluss:**

gem. § 52 Abs. 1 u. 2 Satz 6 Nr. 1 SMG  
i.V.m § 57 Nr. 6 SMG i.V.m. § 14 Abs.  
3 LMS-GO

**Betreff:**

**Zuweisung von Übertragungskapazitäten**

**Hier: Verlängerungen von Zuweisungen an die Funkhaus Saar GmbH**

**Beschlusstext:**

1. Der Funkhaus Saar GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer Stephan Schenk, werden auf ihren Antrag vom 3. August 2021 gemäß § 52 Absätze 1 und 2 Satz 6 Nr. 1 Saarländisches Mediengesetz (SMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 2002 (Amtsblatt Seite 498 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2020 (Amtsbl. I S. 1028), auf der Grundlage des Beschlusses des Hauptausschusses des Medienrates der LMS vom 12. August 2021
  - a) die UKW-Hörfunkfrequenz 99,6 MHz Saarbrücken-Winterberg mit einer Sendeleistung von maximal 0,1 KW ERP, die der Antragstellerin durch Bescheid der LMS vom 30. November 2017 zugewiesen worden ist, zur drahtlosen Ausstrahlung ihres täglich 24-stündigen Hörfunkvollprogramms „CityRadio Saarbrücken“ im Verbreitungsgebiet der Frequenz 99,6 MHz Saarbrücken-Winterberg
  - b) die UKW-Hörfunkfrequenz 89,6 MHz Homburg mit einer Sendeleistung von maximal 1 KW ERP, die der Antragstellerin durch Bescheid der LMS vom 6. März 2020 zugewiesen worden ist, zur drahtlosen Ausstrahlung ihres täglich 24-stündigen Hörfunkvollprogramms „CityRadio Homburg“ im Verbreitungsgebiet der Frequenz 89,6 MHz Homburg,
  - c) die UKW-Hörfunkfrequenz 94,6 MHz Neunkirchen mit einer Sendeleistung von maximal 0,63 KW ERP, die der Antragstellerin durch Bescheid der LMS vom 6. März 2020 zugewiesen worden ist, zur drahtlosen Ausstrahlung ihres täglich 24-stündigen Hörfunkvollprogramms „CityRadio Neunkirchen“ im Verbreitungsgebiet der Frequenz 94,6 MHz Neunkirchen,
  - d) die UKW-Hörfunkfrequenz 92,6 MHz St. Wendel mit einer Sendeleistung von maximal 0,05 KW ERP, die der Antragstellerin durch Bescheid der LMS vom 28. März 2018 zugewiesen worden ist, zur drahtlosen Ausstrahlung ihres täglich 24-stündigen Hörfunkvollprogramms „CityRadio St. Wendel“ im Verbreitungsgebiet der Frequenz 92,6 MHz St. Wendel und
  - e) die UKW-Hörfunkfrequenz 99,0 MHz Saarlouis mit einer Sendeleistung von maximal 0,05 KW ERP, die der Antragstellerin durch Bescheid der LMS vom 28. März 2018 zugewiesen

worden ist, zur drahtlosen Ausstrahlung ihres täglich 24-stündigen Hörfunkvollprogramms „CityRadio Saarlouis“ im Verbreitungsgebiet der Frequenz 99,0 MHz Saarlouis

verlängernd zugewiesen.

2. Die Zuweisungen der Übertragungskapazitäten gelten bis zum 12. August 2031. Sie sind nicht übertragbar.
3. Die Zuweisungen erfolgen unter dem Vorbehalt des Widerrufs im Interesse der Stärkung der Meinungsvielfalt im Saarland. Ein solcher Widerruf kann erfolgen
  - a) für die UKW-Hörfrequenz 99,6 MHz Saarbrücken zum 1. Dezember 2027
  - b) für die UKW-Hörfrequenz 92,6 MHz St. Wendel und für die UKW-Hörfrequenz 99,0 MHz Saarlouis zum 30. März 2028
  - c) für die UKW-Hörfrequenz 89,6 MHz Homburg und für die UKW-Hörfrequenz 94,6 MHz Neunkirchen zum 5. März 2030
4. Die Zuweisungen ergehen unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall und ab dem Zeitpunkt, ab dem die terrestrische Hörfunkübertragung im Saarland ausschließlich in digitaler Technik erfolgt.
5. Die Veranstalterin Funkhaus Saar GmbH hat geplante Veränderungen der Beteiligungsverhältnisse oder sonstiger Einflüsse sowie geplante Änderungen des Programmschemas der LMS vor ihrem Vollzug schriftlich anzuzeigen.
6. Sollte die Nutzung einer der zugewiesenen Übertragungskapazitäten aus Gründen, die von der Veranstalterin Funkhaus Saar GmbH zu vertreten sind, für mehr als drei Monate unterbrochen werden, ist diese Zuweisung gem. § 52 Abs. 10 SMG zu widerrufen.
7. Die Zuweisungen können widerrufen werden, wenn aus Gründen, die von der Veranstalterin Funkhaus Saar GmbH zu vertreten sind, insbesondere aus Gründen einer Veränderung der Beteiligungsverhältnisse oder des Programmschemas, ohne den Widerruf die Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet der zugewiesenen Übertragungsmöglichkeit nachteilig betroffen würde.

## **Begründung**

### **I.**

Die Funkhaus Saar GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer Stephan Schenk, hat mit Schreiben vom 3. August 2021 einen Antrag auf Verlängerung der Zuweisung der ihr zugewiesenen UKW-Übertragungskapazitäten gestellt.

Hintergrund ist das zum 1. Oktober 2021 angekündigte Inkrafttreten einer Novelle der Frequenzgebührenverordnung der Bundesnetzagentur (BNetzA), in deren Ergebnis ab Inkrafttreten im Vergleich zur bisherigen Rechtslage erheblich erhöhte Vergebühren von „Verlängerungen“ telekommunikationsrechtlicher Frequenzuteilungen (Anschlussuteilungen, die als Neuzuteilung behandelt werden) auf der Grundlage medienrechtlicher Zuweisungen von Übertragungskapazitäten zu

erwarten sind. Für die neue Vergebührung ist dabei nicht der Zeitpunkt der Antragstellung, sondern der Zeitpunkt der Bescheidung durch die BNetzA maßgeblich.

## II.

### Rechtliche Bewertung

Die in Rede stehenden Übertragungskapazitäten sind der LMS unbefristet für den privaten Rundfunk zugeordnet.

Die Funkhaus Saar GmbH verfügt über Zulassungen für die o.g. Programme und über bestandskräftige Zuweisungen der LMS für deren terrestrische Verbreitung im jeweiligen Verbreitungsgebiet im Saarland.

Einer Ausschreibung der Übertragungskapazitäten bedarf es mit Blick auf die jeweilige Laufzeit dieser Zuweisungen derzeit nicht.

Die Möglichkeit des Widerrufs der Zuweisung sichert den Einfluss des Medienrates der LMS in Bezug auf die Wahrung der Meinungsvielfalt im jeweiligen Verbreitungsgebiet der jeweiligen Übertragungskapazität nach Ablauf der bisherigen Zuweisungsdauer.

Eine die Befassung des Hauptausschusses rechtfertigende Eilbedürftigkeit folgt aus dem Umstand, dass für die Anwendung der höheren Vergebührung nach der novellierten Frequenzgebührenverordnung seitens der BNetzA nicht auf den Zeitpunkt der Antragstellung der jeweiligen Hörfunkveranstalterin bzw. der von ihr mit dem Sendernetzbetreib beauftragten Dienstleisterin auf eine telekommunikationsrechtliche Anschlusszuteilung, sondern auf den Zeitpunkt der Bescheidung des Antrags abgestellt wird.

### **Anlage:**

Antrag Funkhaus Saar GmbH